



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-312.50

Bregenz, am 11.11.2010

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:  
[Mag. Otto-Imre Pathy](#)  
Tel: +43(0)5574/511-[20216](#)

Betreff: Änderung des Zivildienstgesetzes, des Vereinsgesetzes, des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes, des Luftfahrtssicherheitsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes (Budgetbegleitgesetz 2011-2014), Entwurf; Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 25. Oktober 2010, GZ. BMI-LR1300/0050-III/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

## **Zu Artikel X1, Änderung des Zivildienstgesetzes 1986:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch die Senkung des Zivildienstgeldes bei Kategorie 1 und 2 Einrichtungen sowie der Erhöhung der monatlichen Vergütung bei Kategorie 3 Einrichtungen jährliche Einsparungen in der Höhe von rund € 3,948 Mio. erzielt werden.

Dies führt zwar zu einer Entlastung des Bundesbudgets, ist jedoch im Gegenzug mit einer massiven Kostenbelastung für die betreffenden Einrichtungen und in der Folge für das Land und die Gemeinden verbunden. Denn Zivildiensteinrichtungen im Einflussbereich des Landes und der Gemeinden müssen eine höhere Vergütung an den Bund leisten. Einrichtungen auf dem Gebiet des Rettungswesens und der Behindertenhilfe werden dadurch höhere Förderbeiträge vom Land benötigen.

Die damit einhergehende massive Belastung dieser sozialen Einrichtungen und sohin der Länder und Gemeinden wird abgelehnt.

So erhält beispielsweise das Rote Kreuz, das unter die Kategorie 1 Einrichtungen fällt, jährlich € 56.700,-- (180 ZDL x 35 Euro x 9 Monate) weniger. Diese im Budget des Roten Kreuzes fehlenden € 56.700,-- müssen wiederum aus dem Rettungsfonds, welcher vom Land bedient wird, beglichen werden. Bei der Caritas (gesamt) sind mit

jährlichen Mehrkosten von ca. € 17.300,- zu rechnen, beim Vorarlberger Kinderdorf mit ca. € 1.500,-.

Weiters wird angeregt, die Bestimmung des § 4 Abs. 5 letzter Halbsatz zu beseitigen bzw. verfassungskonform zu gestalten.

Nach dieser Regelung soll ein Bescheid, der den Bestimmungen des § 4 widerspricht, nichtig sein (und nicht nur mit Nichtigkeit bedroht sein, wie es der Verweis auf § 68 Abs. 4 suggeriert). Damit würde der Materiengesetzgeber das System des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlassen, das im § 68 Abs. 4 Z. 4 leg cit lediglich auf materiengesetzliche Vorschriften verweist, die einen mit Nichtigkeit bedrohten Fehler normieren (vgl. auch Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup>, Rz 668).

Auch wenn die geplante Regelung dahingehen zu verstehen sein sollte, dass sie einen Verstoß gegen § 4 lediglich mit Nichtigkeit bedroht und damit grundsätzlich dem § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG entsprechen würde, erscheint die Bestimmung nicht notwendig.

Nach § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG sollen „nämlich Verletzungen besonders wichtiger formaler und materieller Vorschriften ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht werden, um die Konvalidierung derart fehlerhafter Bescheide zu verhindern“ (vgl. AB 1360 BlgNr 2. GP, 21). Es ist allerdings nicht zu erkennen, dass es sich bei allen Bestimmungen des geltenden § 4 um solche besonders wichtige Vorschriften handelt.

Die vorgeschlagene Bestimmung scheint somit nicht den Intentionen des § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG zu entsprechen. Gleichzeitig ginge die materielle Rechtskraft von Anerkennungsbescheiden verloren, wenn ein Bescheid bei jedem Verstoß gegen § 4 nichtig bzw. mit Nichtigkeit bedroht wäre. Dies erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68 Rz 124). Schließlich wird bezweifelt, ob der vorgeschlagene § 4 Abs. 5 letzter Satz zweiter Halbsatz zur Regelung des Gegenstandes iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich ist, wie es aufgrund des Abweichens vom AVG erforderlich wäre.

### **Zu Artikel X2, Änderung des Vereinsgesetzes:**

Es wird angeregt, auch eine Eintragung einer E-Mail-Adresse in das ZVR zu ermöglichen, da dies eine Kontaktaufnahme mit einem Verein erleichtern würde.

### **Zu Artikel X3, Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes:**

#### Allgemeines

Der Titel des Gesetzes wurde im Entwurf unrichtig angeführt. Er lautet nicht „Bundesstiftungs- und Fondsgesetz“, sondern „Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz“ (vgl. BGBl. Nr. 11/1975 und BGBl. Nr. 256/1993).

### Zu § 14 Abs. 2a

Kritisch betrachtet wird, dass bezüglich des Erfordernisses eines Stiftungsvermögens von mehr als einer Million Euro keine Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen getroffen wird. Dies im Hinblick darauf, dass es auch Stiftungen gibt, welche nur über unbewegliches Vermögen, etwa ein Haus mit einem Wert von mehr als einer Million Euro, verfügen und diese nunmehr nach dem Entwurf der Novelle für einen Abschlussprüfer sorgen müssen. Die Notwendigkeit eines Abschlussprüfers erscheint in einem solchen Fall zweifelhaft.

Weiters wird die Aufnahme einer Regelung ähnlich wie sie in § 20 Abs. 3 Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993 getroffen wurde, angeregt. § 20 Abs. 3 leg. cit. sieht vor, dass der Stiftungsprüfer weder Begünstigter noch Mitglied eines anderen Stiftungsorgans, noch Arbeitnehmer der Privatstiftung, noch in einem Unternehmen beschäftigt sein darf, auf das die Privatstiftung maßgeblichen Einfluss nehmen kann. Darüber hinaus darf er diese Stellungen weder in den letzten drei Jahren innegehabt haben, noch seinen Beruf zusammen mit einer ausgeschlossenen Person ausüben oder ein naher Angehöriger (§ 15 Abs. 2 leg. cit.) einer ausgeschlossenen Person sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass fälschlicherweise § 13 Genossenschaftsgesetz 1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/1997 angeführt wird. Richtig ist hingegen § 13 Genossenschaftsgesetz, in der Fassung BGBl. I. Nr. 127/1997. Dies gilt sinngemäß für § 32 Abs. 2a.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

### Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
2. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
3. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), via VOKIS versendet

7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
8. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
9. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
10. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
11. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
12. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:  
vpost@bka.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:  
mac.ema@cable.vol.at
15. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:  
magnus.brunner@parlament.gv.at
16. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:  
c.michalke@gmx.at
17. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:  
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
18. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
20. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
21. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
22. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
23. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,  
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
24. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:  
post.abt2v@ktn.gv.at
25. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.  
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
26. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,  
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
27. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:  
landeslogistik@salzburg.gv.at
28. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
29. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at
30. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
31. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at
32. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:  
institut@foederalismus.at
33. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:

- landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at  
34. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at  
35. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub@vfreiheitliche.at  
36. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub.vbg@gruene.at  
37. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at  
38. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at